



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

### Dienst- und Tarifrecht

Allgemeines Beamtenrecht

P10

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1559

Telefax +49 40 427 31-3753

Ansprechpartner: Herr Schaefer

Zimmer 827

peer.schaefer@personalamt.hamburg.de

Az. P10/113.00-01.0003

26.11.2020

## Personalrechtliche Hinweise zur Beschlussfassung in den Personalräten – Fortschreibung des Rundschreibens vom 20. März 2020

### Betroffener Personenkreis:

Personalräte und Dienststellen

### Wesentlicher Inhalt:

- Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit alternativen Formen der Beschlussfassung in Personalräten

Das Personalamt hatte bereits durch Rundschreiben vom 20. März 2020 mitgeteilt, dass die Dienststellen unter den besonderen Bedingungen der Pandemie gehalten sind, Beschlüsse der Personalräte auch dann zu akzeptieren, wenn diese ausnahmsweise im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst worden sind. Eine klarstellende Bestätigung dieser Vorgehensweise erfolgte durch das Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 314). Diese Regelung ist allerdings bis zum 30. November 2020 befristet. Im Hinblick auf die fortdauernde pandemische Entwicklung soll die gesetzliche Regelung nunmehr verlängert werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt der Bürgerschaft bereits vor (vgl. Drs. 22/2225, S. 10), wird aber nicht mehr vor dem 30. November 2020 verabschiedet.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen aus der Drs. 22/2225 teilt das Personalamt daher das Folgende mit:



Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen

U1 Meißberg

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin dynamisch, die Ausführungen aus dem Rundschreiben vom 20. März 2020 sind weiterhin zutreffend. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, auch weiterhin Beschlüsse der Personalräte zu akzeptieren, die mittels Telefon- und Videokonferenzen gefasst worden sind.

Um dem Ausnahmecharakter dieser Verfahrensweise Rechnung zu tragen, sollten – wie in dem Rundschreiben vom 20. März beschrieben – nur die unbedingt notwendigen, in der Regel konfliktfreien Beteiligungen, auf diese Weise erfolgen und insbesondere größere Vorhaben (z.B. Abschluss von Dienstvereinbarungen) grundsätzlich verschoben werden. Bitte sprechen Sie dies im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglichst einvernehmlich mit Ihrem Personalrat ab.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Rundschreiben vom 20. März 2020 verwiesen.

Bitte unterrichten Sie Ihren Personalrat.

Über die zu erwartende erneute gesetzliche Regelung und deren Umsetzung wird das Personalamt nach dem Inkrafttreten unverzüglich gesondert informieren.

gez.

Peer Schaefer



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

### Dienst- und Tarifrecht

Allgemeines Beamtenrecht

P10

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1559

Telefax +49 40 427 31-3753

Ansprechpartner: Herr Schaefer

Zimmer 827

peer.schaefer@personalamt.hamburg.de

Az. P10/113.00-01.0003

20.03.2020

## Personalrechtliche Hinweise zur Beschlussfassung in den Personalräten

### Betroffener Personenkreis:

Personalräte und Dienststellen

### Wesentlicher Inhalt:

- Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit alternativen Formen der Beschlussfassung in Personalräten

Die Beschlussfassung in den Personalräten setzt grundsätzlich eine Sitzung in persönlicher Anwesenheit der Personalratsmitglieder bzw. ihrer Stellvertretungen voraus (§ 39 Abs. 2 Satz 1 HmbPersVG). Auf Grund der unter Umständen verstärkten Wahrnehmung von Telearbeit oder mobiler Arbeit sowie aus Gründen der Infektionshygiene und Vorsicht ist die Durchführung von Präsenzsitzungen derzeit jedoch problematisch. Die Aufrechterhaltung der Präsenznotwendigkeit kann daher in der aktuellen Situation dazu führen, dass die Personalräte arbeitsunfähig werden. Dies entspricht nicht dem gesetzgeberischen Ziel des Gesetzes. Die Form- und Verfahrensvorschriften sind kein Selbstzweck, sondern sollen eine gute Mitbestimmung der Personalräte ermöglichen. Wenn in der aktuellen besonderen Situation eine solche Mitbestimmung unmöglich gemacht würde, wäre dadurch der Gesetzeszweck des HmbPersVG ausgehebelt. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass das unbedingte Festhalten an der Präsenzpflcht in der aktuellen Situation die Mitbestimmungsrechte der Personalräte verletzen würde.

Die Dienststellen sind daher gehalten, in der derzeitigen besonderen Situation Beschlüsse der Personalräte auch dann zu akzeptieren, wenn die Beschlüsse im Rahmen einer Videokonferenz (Skype) oder Telefonkonferenz gefasst worden sind.



Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg

Um dem Ausnahmecharakter dieser Verfahrensweise Rechnung zu tragen, sollten nur die unbedingt notwendigen, in der Regel konfliktfreien Beteiligungen, auf diese Weise erfolgen und insbesondere größere Vorhaben (z.B. Abschluss von Dienstvereinbarungen) grundsätzlich verschoben werden. Bitte sprechen Sie dies im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglichst einvernehmlich mit Ihrem Personalrat ab.

Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren kommen auch weiterhin nicht in Betracht. In einem Umlaufverfahren ist der Austausch von Argumenten unmöglich. Auf diese Weise würde einer Minderheit oder Einzelperson die Möglichkeit genommen, durch das Vorbringen von Argumenten andere Mitglieder zu überzeugen, ggf. die Mehrheit für sich zu gewinnen oder konsensfähige Kompromisse auszuhandeln.

Für die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen gelten bis zur Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebs die folgenden Rahmenbedingungen:

1. Für die **Einladung** gilt § 38 HmbPersVG. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
2. Hinsichtlich der **Teilnahme** gilt § 36 Abs. 2 bis 4 HmbPersVG. Wie ausgeführt genügt die Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz.
3. Alle Teilnahmeberechtigten müssen auch **technisch die Möglichkeit** zur Teilnahme haben. Insofern wird darauf hingewiesen, dass bei Videokonferenzen mittels Skype die Möglichkeit besteht, auch per Telefon an der Konferenz teilzunehmen (dann naturgemäß ohne Bild).
4. Die Sitzung ist **nicht öffentlich** (§ 36 Abs. 1 HmbPersVG). Der Vorsitzende soll nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung darauf hinweisen, dass alle an der Video- bzw. Telefonkonferenz teilnehmenden Personen sich erforderlichenfalls in einen gesonderten Raum begeben müssen, damit unbefugte Personen (z.B. Familienangehörige) nicht mithören.
5. Es ist eine **Niederschrift** in Papierform anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist (§ 43 Abs. 1 Satz 2 HmbPersVG). Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen.
6. Die Eintragung in die **Anwesenheitsliste** (§ 43 Abs. 1 Satz 3 HmbPersVG) erfolgt im Rahmen der Video- bzw. Telefonkonferenz mündlich (z.B. durch Namensaufruf) und wird in der Niederschrift wiedergegeben.
7. Im Übrigen gelten die **allgemeinen Regelungen** unverändert fort, insbesondere die zu beachtenden Fristen, die Begründungspflicht (§ 80 Abs. 6 HmbPersVG) usw.

Bitte unterrichten Sie Ihren Personalrat.

Die Dienststellen werden gebeten, die Personalräte im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zu unterstützen (z.B. durch Bereitstellung von Technik).

gez.

Peer Schaefer